



VIK- Stellungnahme

zum Monitoring des Lastmanagements nach §§ 12 Abs. 5 Nr. 5, 51a EnWG im Bereich Elektrizität für die Kalenderjahre 2019 und 2020 der BNetzA

11. Mai 2021

Einleitung

Der VIK begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zur aktuellen Konsultation des überarbeiteten Erhebungsbogen für das Monitoring des Lastmanagements 2021 der Bundesnetzagentur. Dem Verband ist bewusst, dass die offizielle Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mit dem 16. April 2021 abgelaufen ist. Da es sich hierbei um ein für unsere Mitgliedsunternehmen sehr wichtiges Thema handelt und die Frist bis zur Abgabe einer Stellungnahme abzüglich der Osterfeiertage sowie der Ferienzeiten äußerst kurz war, bitten wir Sie gleichwohl, unsere Anmerkungen zu dem erweiterten Fragebogen in Ihren Überarbeitungen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Grundlage der Datenabfrage bildet § 12 Abs. 5 Nr. 5 EnWG sowie § 51 a EnWG. Ziel dieser Abfrage ist ein Monitoring des Beitrags von Lastmanagement zur Versorgungssicherheit. Aus Sicht des VIK begründet §51a EnWG, auf welchen sich das Monitoring des Beitrags von Lastmanagement zur Versorgungssicherheit der BNetzA bezieht, keine so weitreichende Auskunftspflicht, zumal Abs. 2 des §51a EnWG explizit darauf verweist, vorhandene Daten aus dem Marktstammdatenregister

(MaStR) für das Monitoring gemäß Abs 1 §51a EnWG zu heranzuziehen. Auf die neu hinzugekommenen Abfragen wird im Folgenden detaillierter eingegangen.

Zum Abschnitt C 1: Angaben zum Jahresstromverbrauch des gesamten Unternehmens in Summe

Bisher wurde nur der jährliche Stromverbrauch abgefragt. Eine Unterteilung des Stromverbrauches in Bezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung, sonstigen Bezug von Dritten und selbstverbrauchte Eigenerzeugung ist gegebenenfalls unter dem Aspekt des EEG-Rechts (Erhebung der EEG-Umlage) von Bedeutung, hat aber zum Lastmonitoring zum Zwecke der Versorgungssicherheit keinen erkennbaren Bezug. Des Weiteren werden teilweise die angefragten Sachverhalte bereits im Zusammenhang des Monitorings „Elektrizitätserzeuger und -speicher“ an die BNetzA gemeldet. Eine Mehrfachmeldung gleicher Daten an dieselbe Behörde erscheint nicht gerechtfertigt und ist auch mit der grundsätzlichen Absicht des Gesetzgebers, Eingriffe so gering wie möglich zu halten, mit § 51a EnWG nicht vereinbar.

Zum Abschnitt C 3: Angaben zur Wertschöpfung Ihres Unternehmens

Es erschließt sich dem VIK nicht, warum Angaben, welche im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) nach dem EEG von Bedeutung sind, im Rahmen des Lastmonitorings abgefragt werden. Hier kann nur gemutmaßt werden, ob die Fragen im Zusammenhang zu den erfolgten Entlastungen insbesondere durch die BesAR, darauf abzielen, dass von erheblich entlasteten Unternehmen auch eine erhebliche (Last-)Flexibilität erwartet werden kann. Dies ist mitnichten der Fall und wird unter Abschnitt D7 Abschätzung aktueller und zukünftiger Lastmanagementpotentiale detaillierter ausgeführt.

Die detaillierten Abfragen zu Umsatz, Beständen, Roh-, Hilfs- und Betriebsmitteln unter den Punkten 3.1 - 3.5 haben keinerlei Bezug zum Lastmonitoring. Die Ermittlung ist insbesondere für Unternehmen, welche die EEG-Härtefallregelung nicht in Anspruch nehmen, sehr aufwändig und daher nicht gerechtfertigt. Gegenüber den Vorjahren bedeutet dies für betroffene Unternehmen weitere erhebliche Anstrengungen, um die zusätzlich erfragten Daten zu ermitteln, ohne dass seitens der Behörde ein erkennbarer Nutzen plausibel gemacht werden konnte. Dieses Vorgehen

trägt weder zur Akzeptanz noch zur Entbürokratisierung in den Unternehmen bei. Der VIK spricht sich daher für eine straffe, auf die absolut notwendigen Informationen beschränkte Datenerhebung aus, deren Nutzen bzw. Notwendigkeit gegenüber den Betroffenen transparent dargestellt wird.

Zum Abschnitt D 4: Abfrage ergänzender Standortinformationen

Der BNetzA ist über das MaStR bereits bekannt, welche Stromerzeugungsanlagen die Unternehmen betreiben (Punkte 4.5 - 4.7). Zusätzlich werden diese Angaben ebenso im Rahmen des Monitorings „Elektrizitätserzeuger und -speicher“ gemeldet. Es ist nicht ersichtlich, welchem Informationsmehrwert die erneute Mitteilung der anlagenscharfen Stromerzeugung in Bezug auf die Versorgungssicherheit bietet. Ein ggf. fehlender Datenaustausch innerhalb verschiedener Abteilungen der BNetzA darf nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Unternehmen führen. Auch hier ersucht der VIK die Behörde, die vorgenommene Erweiterung des Erhebungsbogens um nicht unbedingt erforderliche, jedenfalls aber redundante, weil bereits gemeldete Daten zu überarbeiten und zu kürzen.

Zum Abschnitt D7 bis D10: Abschätzung aktueller und zukünftiger Lastmanagementpotentiale

Eine korrekte und belastbare Beantwortung dieser Fragen ist äußerst schwierig oder nur im Rahmen aufwändiger Studien möglich, da hier ein Zusammenspiel vieler unterschiedlicher und auslastungsabhängiger Faktoren vorliegt. Zwar ist eine Abschaltung von Produktionsanlagen meist gut zu bestimmen, aber bei komplexeren Prozessen, z.B. in der Papierproduktion, kann der Anfahrprozess sich durchaus unterschiedlich gestalten. Fragen wie

- (1) Was passiert, wenn bei der Wiederschaltung der Last das vorgegebene Zeitfenster verfehlt wird?
- (2) Was passiert, wenn die abzuschaltende Last störungsbedingt nicht zur Verfügung steht?
- (3) Was passiert, wenn die vorgehaltene Last sich reduziert? (z.B. bei Schleifern, die mit Holz ein Naturprodukt verarbeiten, durchaus temporär der Fall)

sind in papierproduzierenden Unternehmen alltäglich. Zukünftige Lastmanagement-Potentiale können hier von den Unternehmen nicht immer so genau ermittelt bzw. abgeschätzt bestimmt werden, wie dies für eine Gesamtbeurteilung erforderlich ist. Selbst wenn hier gewisse Parameter für die Zukunft festgelegt werden, kann die Situation zu einem späteren Zeitpunkt ganz anders aussehen, so dass gewisse Umstände im Produktionsprozess eine Teilnahme am Lastmanagement unter Umständen doch unmöglich machen.

Grundsätzlich fragwürdig erscheint aus Sicht der betroffenen VIK-Mitglieder auch das Abfragen von Energieverbrauchsdaten und die daraus gezogenen Schlüsse für die Zukunft aus einem Jahr wie 2020. Der dadurch generierte administrative Aufwand in den betroffenen Unternehmen (und wohl auch in der Behörde) steht keinem erkennbaren Nutzen gegenüber - dies wird auch durch die bekanntgewordenen Ergebnisse vorheriger Abfragen belegt. Gerade in den aufgrund der Pandemie in jeder Hinsicht außergewöhnlichen Jahren 2020 und 2021, sind die ermittelten Daten für Prognosen weitgehend untauglich, eine Ausweitung der Datenerhebung ist nicht angemessen.

Die Mitglieder des VIK hoffen mit Ihrer Stellungnahme zur Fokussierung des Monitorings auf die eigentlich gewollten Ziele beizutragen und so die vom Gesetzgeber gewollte Reduzierung des administrativen Aufwands in den Unternehmen zu unterstützen.

Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement.

Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.